

Man wisse noch nicht genau, was passiert sei – so lautete am 19.3.2021 gemäß der hib-Meldung 362/2021 vom 22.3.2021 der Tenor des scheidenden Vorsitzenden der Geschäftsführung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ernst & Young Deutschland (EY), *Hubert Barth*, vor dem 3. Untersuchungsausschuss („Wirecard“) des Bundestages. Seine Prüfer hätten sich keine Formfehler zu Schulden kommen lassen, sondern die Prüfung der Wirecard-Bilanzen im Untersuchungszeitraum „nach bestem Wissen und Gewissen durchgeführt“, habe *Barth* erklärt. Bei einem Fall wie dem von Wirecard gelange sein Berufsstand an seine Grenzen. „Für die Prüfer ist es unglaublich schwer zu erkennen, ob ein Geschäft existiert oder nicht. Und vorsätzlicher Betrug ist nicht immer zu erkennen.“ Wirtschaftsprüfer seien keine Kriminologen. Obwohl man Unregelmäßigkeiten wie beispielsweise die um den Wirecard-Geschäftszweig in Singapur festgestellt habe, habe man die Bilanz der Wirecard AG im Jahr 2018 noch testiert, „weil die Unregelmäßigkeiten nicht unmittelbar die Rechnungslegung betrafen.“ Warum aber habe man den Betrug dieser unvorstellbaren Größenordnung nicht früher aufdecken können, habe der Ausschuss wissen wollen. Das Zahlenwerk, dem man schließlich 2019 sein Testat verweigert habe, sei sicher auch bereits 2018 nicht in Ordnung gewesen. Hätten die Prüfer „nicht viel früher viel tiefer graben müssen?“ „Wir haben die Täuschung in Betracht gezogen und über das normale Maß hinaus nachgeforscht. Aber es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben“, habe *Barth* erklärt. Sehr lange habe zudem alle Welt Wirecard positiv gegenübergestanden. – Dazu gehörte auch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), was Ende Januar ihren Präsidenten *Felix Hufeld* und die für das Leerverkaufsverbot zuständige Exekutivdirektorin *Elisabeth Roegele* zu Fall brachte. Neuer Präsident der BaFin soll nach dem Willen von Bundesfinanzminister *Olaf Scholz* nun *Mark Branson*, bisher Chef der Schweizer Finanzmarktaufsicht FINMA, werden (PM BMF vom 22.3.2021). Die Ernennung des international anerkannten Fachmanns „erntet querbeet Applaus“, schreibt die Börsenzeitung am 23.3.2021 auf Seite 1.



Gabriele Bourgon,
Ressortleiterin
Bilanzrecht und
Betriebswirtschaft

Rechnungslegung

GRI: Richtlinien als Treiber einer transparenten Nachhaltigkeitsberichterstattung

-tb- Die Anzahl verschiedener Richtlinien zur Erstellung von Nachhaltigkeitsberichten ist in den letzten Jahren rasant angestiegen. In einem aktuellen Bericht spricht die Global Reporting Initiative (GRI) politischen Entscheidungsträgern eine bedeutende Rolle bei der Schaffung von Transparenz in der Nachhaltigkeitsberichterstattung zu. Anschließend wird erläutert, wie die GRI und politische Entscheidungsträger zusammenarbeiten müssen, um die Qualität entworfener Richtlinien für die Nachhaltigkeitsberichterstattung zu verbessern. Der Bericht der GRI ist unter <https://www.globalreporting.org> abrufbar.

IAASB: Risiko des blinden Vertrauens in Technologie

-tb- Berichterstattende Unternehmen greifen im Rahmen der Abschlusserstellung auf eine immer breitere Auswahl an automatisierten Tools und Techniken zurück, wodurch die Entstehung eines blinden Vertrauens in die verwendete Technologie begünstigt wird. Vor diesem Hintergrund hat der International Auditing and Assurance Standards Board (IAASB) einen unter <https://www.iaasb.org> abrufbaren Artikel veröffentlicht, der die potenziellen Risiken im Zusammenhang mit übermäßiger Technologienutzung beschreibt. Zugleich werden wirksame Maßnahmen zum Erhalt einer professionellen Skepsis gegenüber automatisch erzeugten Informationen erläutert.

DRSC: Bericht über die 99. Sitzung des IFRS-FA am 15./16.3.2021

Zu Beginn der 99. Sitzung des IFRS-Fachausschusses (FA) des Deutschen Rechnungslegungs Stan-

dards Committee (DRSC) wurde der IFRS-FA über die *Themen und Ergebnisse der Videokonferenz des IFRS Interpretations Committee (IFRS IC) im Februar 2021* unterrichtet. Den beiden vorläufigen Agenda-Entscheidungen wurde zugestimmt, auch wenn geringfügige Anmerkungen gemacht wurden. Zum Thema „*Sale and Leaseback in a Corporate Wrapper*“ (IFRS 10/16) wurde angemerkt, dass der Vorschlag einer eng begrenzten Standardänderung sinnvoll ist, um somit ggf. Ungleichheiten oder fehlende Querverweise beim Zusammenspiel von IFRS 16 mit anderen Standards zu adressieren. Jedoch wird die Frage, welchen Einfluss eine Unternehmenshülle auf die Bilanzierung eines Sachverhalts hat, dadurch nicht aufgegriffen. Letzteres soll deshalb im Rahmen des laufenden PiR zu IFRS 10-12 angemerkt werden.

Im Anschluss erörterte der IFRS-FA den Entwurf seiner Stellungnahme zum *IASB ED/2020/4 „Lease Liability in a Sale and Leaseback“* und hatte nur wenige redaktionelle Anmerkungen. Die vom IASB vorgeschlagenen Regelungen werden nicht unterstützt. Stattdessen wird es als sinnvoller erachtet, dieses Thema im Rahmen des ausstehenden *Post-implementation Review (PiR)* zu IFRS 16 zu erörtern. Sollte aufgrund der unvollständigen Regelungen des Standards und der festgestellten *Diversity in Practice* jedoch bereits vor dem PiR eine (ggf. auch nur kurzfristige) Lösungsmöglichkeit durch das IASB vorgesehen werden, so sollte diese deutlich einfacher als die Vorschläge des ED ausfallen. Als Alternative wird in der Stellungnahme die Abgrenzung des auf den zurückbehaltenen Anteil am Nutzungsrecht entfallenden Gewinns über die erwartete Laufzeit des *Leaseback*-Vertrags vorgeschlagen. Ebenfalls diskutierte der IFRS-FA erstmals den Entwurf seiner Stellungnahme zu dem vom IASB ver-

öffentlichten *Request for Information (RfI)* zum *Post-implementation Review von IFRS 10-12*. Im Fokus der Diskussion standen die Themengebiete:

- Beherrschung – Verfügungsgewalt über ein Beteiligungsunternehmen,
- Beherrschung – Verknüpfung zwischen Verfügungsgewalt und Rendite (Prinzipal-Agenten-Beziehungen) und
- Investmentgesellschaften.

Der IFRS-FA regte an, im Rahmen der Öffentlichen Diskussionsveranstaltung des DRSC gezielt Rückmeldungen zur Häufigkeit bestimmter im RfI angesprochener Fallkonstellationen einzuholen, um in der Stellungnahme eine Aussage zur Relevanz der Fragestellungen zu treffen. Er wird die Erörterung des Stellungnahmeentwurfs in einer kommenden Sitzung fortsetzen.

Ferner verschaffte sich der IFRS-FA einen Überblick über den *IASB ED/2021/1 „Regulatory Assets and Regulatory Liabilities“*. Schwerpunkt der Diskussion war der Anwendungsbereich des Standardentwurfs. Der IFRS-FA hinterfragte u. a., ob der eng gefasste Anwendungsbereich die durch den neuen Standard verfolgten Ziele – Erhöhung der Vergleichbarkeit sowie die Verbesserung des Informationsgehalts der Abschlüsse – erreichen kann. Der IFRS-FA reaktivierte die DRSC-Arbeitsgruppe „Preisregulierte Geschäftsvorfälle“ und bittet sie nun, die vorgeschlagenen Regelungen zum Anwendungsbereich zu analysieren und auf dieser Grundlage eine Betroffenheitsanalyse für den deutschen Rechtsraum durchzuführen. Ferner diskutierte der IFRS-FA die im ED vorgeschlagenen Kriterien für den Ansatz von regulatorischen Vermögenswerten und Schulden, die Berücksichtigung von Risiken und Unsicherheiten im Rahmen deren Bewertung sowie Vor- und Nachteile der